

# **Geschäftsordnung der Ausschüsse und Projektgruppen der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für die durch die Delegiertenkonferenz im Rahmen der Ordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland und der Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland eingesetzten Ausschüsse und Projektgruppen.

## **§ 2 Aufgaben der Ausschüsse und Projektgruppen**

Ausschüsse und Projektgruppen arbeiten auf der Grundlage des Auftrags und Einsetzungsbeschlusses der Delegiertenkonferenz. Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland (Vorstand) kann sie darüber hinaus zur Unterstützung seiner Beratungen und Entscheidungen um Zuarbeit bitten. Ausschüsse können in Abstimmung mit dem Vorstand in Ergänzung ihres Arbeitsauftrages weitere Themen beraten, die mit dem Auftrag des Ausschusses in engem Zusammenhang stehen.

## **§ 3 Tagung der Ausschüsse und Projektgruppen**

- 1) Ausschüsse und Projektgruppen tagen jeweils mindestens einmal zwischen den Delegiertenkonferenzen und bis zu 6 Mal im Jahr.
- 2) Ausschüsse und Projektgruppen tagen im Haus der Landeskirche, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Von dieser Regel kann abgewichen werden, sofern die Kosten für Raummiete, Verpflegung, Material und die etwaige Nutzung technischer Geräte im Rahmen der Kosten des Hauses der Landeskirche liegen.

## **§ 4 Vorsitz**

- 1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch die Delegiertenkonferenz gewählt. Die Mitglieder können einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende wählen. Projektgruppen wählen aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende mit einfacher Mehrheit.
- 2) Der bzw. die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Ausschüsse und Projektgruppen.
- 3) Sind der / die Vorsitzende bzw. der / die stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird für die jeweilige Sitzung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder eine Sitzungsleitung bestimmt.
- 4) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung gemäß § 5 auf. Jedes Ausschussmitglied kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung können zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 5 Geschäftsführung**

- 1) Die Geschäftsführung der Ausschüsse und Projektgruppen wird durch die jeweils thematisch zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Rheinland (Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kompetenzzentrum Jugend) wahrgenommen. Von dieser Regelung kann im begründeten Fall auf Beschluss des Vorstandes abgewichen werden.
- 2) Die Geschäftsführung beinhaltet vor allem die Vor- und Nachbereitung der Sitzung in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden sowie in der Regel die Protokollführung.

## **§ 6 Beschlüsse**

- 1) Ausschüsse und Projektgruppen sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die geschäftsführenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 3) Ausschüsse und Projektgruppen beschließen grundsätzlich nur in Sitzungen. In dringenden Fällen kann über Anträge auch im Umlaufverfahren innerhalb einer von der bzw. dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist beschlossen werden.

- 4) Mit Ausnahme des Finanzausschusses binden die Beschlüsse von Ausschüssen und Projektgruppen nur das jeweilige Gremium selbst. Beschlüsse zu Positionierungen, Resolutionen, Veröffentlichungen usw. erfolgen ausschließlich durch den Vorstand auf Antrag von Ausschüssen. Sofern für die Durchführung von Tagungen zusätzliche Kosten entstehen, ist die vorherige Zustimmung durch den Vorstand einzuholen.

### **§ 7 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der Ausschüsse und Projektgruppen sind in der Regel nicht öffentlich.

Ausschüsse und Projektgruppen können zu ihrer Beratung Referentinnen bzw. Referenten und Gäste einladen. Sofern hierdurch Kosten entstehen ist dies rechtzeitig mit der Geschäftsführung der Evangelischen Jugend im Rheinland abzustimmen.

### **§ 8 Protokolle**

- 1) Über die Sitzungen der Ausschüsse und Projektgruppen werden Protokolle verfasst. Diese müssen Tag, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- 2) Wird geheim abgestimmt, ist dies zu vermerken.
- 3) Die Protokolle werden von der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem Protokollführenden gezeichnet. Sie werden dem Vorstand zur Kenntnisnahme bzw. zur Ratifizierung vorgelegt.

### **§ 9 Arbeitsgruppen**

Ausschüsse können für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten Arbeitsgruppen bilden. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten entstehen ist die vorherige Zustimmung durch den Vorstand einzuholen.

### **§ 10 Reisekosten**

- 1) Die bei der Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen und Projektgruppen anfallenden Reisekosten werden durch die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Rheinland erstattet, sofern eine Übernahme der Kosten durch Gemeinden, Kirchenkreise, Werke und Verbände nicht möglich ist.
- 2) Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Kosten eines Fahrscheines der zweiten Klasse der Deutschen Bahn AG (DB) abzüglich aller möglichen Vergünstigungen. Darüber hinaus sind alle anderen möglichen (auch persönlichen) Rabattmöglichkeiten auszuschöpfen. Die zusätzlichen Kosten, die durch Nutzung von IC und ICE entstehen werden erst ab einer Strecke von 100 km erstattet.
- 3) Bei Benutzung von privaten PKW wird grundsätzlich der Normalfahrpreis der 2. Klasse der DB erstattet.
- 4) Sollte die Verwendung des PKW ausnahmsweise unerlässlich sein, so ist dies rechtzeitig bei der Geschäftsführung der Evangelischen Jugend im Rheinland zu beantragen. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen. Bei genehmigter Verwendung des PKW gelten die Regelungen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dabei ist die Möglichkeit der Bildung von Fahrgemeinschaften auszuschöpfen.
- 5) Die Erstattung von Flug- und Taxikosten kann in begründeten Fällen auf rechtzeitig an die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend im Rheinland gestellten Antrag gewährt werden, wenn die Flugkosten deutlich geringer sind als die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Absatz 2.
- 6) Die Reisekosten sind innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Reise unter Vorlage des Fahrscheines oder einer Kopie und unter Verwendung des entsprechenden Abrechnungsformulars abzurechnen; eine spätere Erstattung ist in der Regel nicht möglich.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.